

Az.: G 2163.1.1-1/37 St35

2. Februar 2023

**Allgemeine Fristverlängerung zur Abgabe einer Grundsteuererklärung in Fällen einer vollständigen Grundsteuerbefreiung nach den §§ 3, 4, 5 Absatz 1, oder 6 Grundsteuergesetz (GrStG)**

In Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe der Grundsteuererklärung für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 vom 30. März 2022, zuletzt ersetzt durch die Aufforderung zur Abgabe der Grundsteuererklärung für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 vom 1. Februar 2023, und der Verfügung zu den Ausnahmen von der Pflicht zur Abgabe einer Grundsteuererklärung vom 2. Februar 2023 (Az.: G 2163.1.1-1/36 St35) ergeht folgende weitere Verfügung:

**1. Adressat**

Die Verfügung richtet sich an alle Bediensteten der Bayerischen Finanzämter, die mit der Bayerischen Grundsteuer befasst sind.

**2. Allgemeines**

Mit der Aufforderung zur Abgabe der Grundsteuererklärung vom 30. März 2022, zuletzt ersetzt durch die Aufforderung zur Abgabe der Grundsteuererklärung vom 1. Februar 2023, sind die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Freistaat Bayern zur Abgabe einer Grundsteuererklärung für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 bei dem zuständigen Finanzamt bis zum 30. April 2023 verpflichtet worden. In der Verfügung vom 2. Februar 2023 (Az.: G 2163.1.1-1/36 St35) sind Ausnahmen von der Pflicht zur Abgabe der Grundsteuererklärung für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 festgelegt.

### **3. Verlängerung der Abgabefrist für vollständig steuerbefreiten Grundbesitz**

Die Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 ist bis zum **30. April 2024** für Grundbesitz zu verlängern,

- der bereits vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 nach den §§ 3, 4, 5 Absatz 1, oder 6 Grundsteuergesetz (GrStG) vollständig von der Grundsteuer befreit war,
- bei dem auch danach keine Änderung eingetreten ist, die die Steuerbefreiung teilweise oder vollständig entfallen lassen hat, und
- der in der Verfügung vom 2. Februar 2023 (Az.: G 2163.1.1-1/36 St35) nicht von der Abgabeverpflichtung ausgenommen sind.

Für Fristverlängerungen bis 30. April 2024 für Grundsteuererklärungen zu Grundbesitz, bei dem die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, bedarf es keines Antrags, da diese von Amts wegen gewährt werden.

#### Rechtsgrundlagen:

§ 109 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO), § 149 Absatz 1 AO, Art. 6 Absatz 5 Satz 1 und 4 Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG), Art. 6 Absatz 6 BayGrStG, Art. 9 Absatz 4 BayGrStG, Art. 10 Absatz 1 und 2 BayGrStG, § 228 Bewertungsgesetz (BewG)